



Rod an der Weil und seine Kirche

Eine Schrift für die Gemeinde
und ihre Gäste,
herausgegeben zum Abschluß
der Renovierung
von Kirche und Pfarrhaus

1279 – 1970

Herausgegeben von der Evangl. Kirchengemeinde Rod a. d. Weil
Zusammenstellung: Pfarrer Volker Müller, Rod a. d. Weil
Text: Konrektor i. R. Wilhelm Böppler, Rod a. d. Weil
Zeichnungen: Dieter Gelsheimer, Rod a. d. Weil
Druck: Richard Wagner & Söhne, Usingen/Taunus

Es grüßt die Gemeinde Rod an der Weil!

Irgend etwas verbindet Sie mit dem kleinen, zentralen Dorf im mittleren Weiltal. Wir möchten diese Verbundenheit über den Tag hinaus stärken.

In vielen Stunden hat Herr Konrektor i. R. Wilhelm Bäppler, Rod a. d. Weil Urkunden und Nachrichten zusammengetragen, die einen Blick auf die weit zurückgreifende Geschichte dieser Gemeinde gestatten. Zugleich geben die Mitteilungen den Hintergrund für die Bemühungen um den Ausbau der Zentralbedeutung in der heutigen Zeit. — Die Illustrationen von Herrn Dieter Gelsheimer, Rod a. d. Weil erschließen so manche fast vergessene Kostbarkeit unserer Heimat und laden Einheimische und Gäste zum suchenden Verweilen.

Mit dieser Schrift danken wir auch all jenen, die sich in 8 Jahren um die Wiederherstellung der alten Gebäude auf dem Kirchberg zwischen Ober- und Niederrod bemüht haben. Zwei Namen bleiben mit dieser Zeit verbunden:

Herr Architekt Ernst Ludwig Müller, Frankfurt/M. — Rod, der Pfarrhaus und die Gesamtarbeiten an der Kirche geleitet hat, — und Herr Kirchenmaler und Restaurator Karl Faulstich, Allendorf/L., der das Innere der Kirche neu gestaltete.

Unterstützt von den Anstrengungen der Handwerksmeister und Gesellen ist ihnen ihre Aufgabe gut gelungen.

Doch der Kirchenvorstand Rod a. d. Weil hätte die Erneuerung der kirchlichen Gebäude nicht in Auftrag geben können, wenn nicht die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau durch ihre Bauabteilung und finanziellen Zuschüsse — und nahezu alle Familien in Rod a. d. Weil und Cratzenbach durch freiwillige Arbeitsleistungen und Spenden ihre Hilfe gewährt hätten. Der Dank gilt allen!

Eine Kirche renovieren bedeutet mehr als ein historisches Haus zu erhaten. Es gilt dabei auch den Ort zu schaffen, der dem Menschen die Kommunikation des Evangeliums ermöglicht. Wir leben zwar in einer profanen, aber zugleich religionsneugierigen Welt. Die Gemeinde muß die Antwort geben, indem sie lebt, was von Gott zu dieser Welt zu sagen ist. Sie kann es nur aus dem Hören an ihrer zentralen Mitte.

Volker Müller

Vorwort

In jahrelangem Bemühen gelang es mir, eine umfangreiche ortsgeschichtliche Stoffsammlung aus den verschiedensten Quellen zusammenzutragen. Allen, die mir Einsicht in alte Urkunden- und Aktenbestände gewährten, danke ich an dieser Stelle, besonders den Angestellten des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden u. a. auch für die Anfertigung von Fotokopien und Fotos der wertvollsten und wichtigsten Dokumente, die Geschichte unseres Ortes betreffend.

Mit nachstehenden Berichten über die Vergangenheit von Kirche und Ort kam ich einer von Herrn Pfarrer Müller an mich gerichteten Bitte nach und hoffe, damit gleichzeitig dem Wunsch heimatgeschichtlich interessierter Ortsbewohner Rechnung getragen zu haben.

Zur eingehenderen Darstellung der übrigen Verhältnisse unseres Dorfes und der Gemeinde Rod in vergangener Zeit ergibt sich vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit.

Wilhelm Böppler

Rod an der Weil, im März 1970

Rod an der Weil Der Kirchberg, alter kirchlicher und kulturhistorischer Mittelpunkt für Ort und Umgebung von Wilhelm Böppler

- I. Rückschau auf 700 Jahre Ortsgeschehen
 1. Entstehung und Name des Ortes
 2. Die mittelalterliche „Pastorey Rode et Haselbach“ und ihre Herren
 3. Spaltung des alten Kirchspiels z. Zt. der Reformation
 4. Kirche und Ort während und nach dem Dreißigjährigen Kriege
 5. Kirche, Kirchspiel und Ort in der Zeit von 1700 bis heute
- II. Die ehemalige „ecclesia parochialis“ (Pfarrkirche) und das jetzige Kirchengebäude
- III. „Der alte Wächter“ auf dem Kirchberg – seine Glocken, Glöckner und Uhren
- IV. Der Pfarrhof mit dem vermutlich „ältesten Pfarrhaus Deutschlands“
- V. Der „Totenhof oder Kirchhof“ auf dem Kirchberg und der derzeitige Friedhof

Anmerkung: Die eingeklammerten Zahlen innerhalb des Textes sind die lfd. Nr. des Quellenverzeichnisses am Schlusse des Heftes.

Rückschau auf 700 Jahre Ortsgeschehen

I. Teil

Entstehung und Name des Ortes

Nicht immer läßt sich vom Namen aus auf Zeit und Art der Entstehung eines Ortes schließen, wie es im vorliegenden Falle möglich ist.

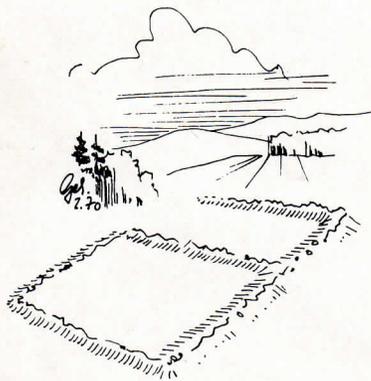
Der Name „Rod“ besagt, daß der Ort in die Gruppe der sogenannten Rodungs-siedlungen einzuordnen ist, deren Entstehungs- und Ausbauzeit nicht über das Jahr 900 n. Chr. zurückreichen soll. Alle Rod-(Rodt-, Rhod-, Röd-, Rott)orte und solche, die eine dieser Wortformen als Namensteil besitzen (Rödelheim, Rodheim, Rottweil u. dergl. m.), sollen in der letzten großen Welle der Landnahme, die etwa Mitte des 13. Jahrhunderts ihren Abschluß fand, entstanden sein. Die Siedler waren gezwungen, durch die mühsame Arbeit des Rodens den erforderlichen Lebensraum zu schaffen, denn zu dieser Zeit waren bereits die von Natur aus gegebenen freien Siedlungsplätze belegt.

Die aus den ältesten Urkunden über Rod (13. und 14. Jahrh.) hervortretende Zugehörigkeit des damaligen Kirchspiels Rod-Hasselbach zum Dekanat Kirberg (Erzdiözese Trier) sowie zum Herrschaftsbereich der Herren von Isenburg-Limburg dürfte eine Bestätigung für die Annahme sein, daß auch die erste Besiedlung im Hochmittelalter und die Veranlassung zum Ausbau vom Limburger Raum heraus erfolgte.

In diesen frühesten Schriftstücken lautet der Ortsname kurz „Rode“. Erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts (1460) tritt zu diesem die Lagebezeichnung „uff der wyln“. Bis dahin war wahrscheinlich eine solche Unterscheidung unseres Ortes von anderen gleichen Namens noch nicht notwendig. Kurz vor und während des Dreißigjährigen Krieges überwog die Schreibweise „Rodt an der Weiln“, während sich nach demselben allgemein „Roth“ einbürgerte. Erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts kam man auf das ursprüngliche „d“ zurück und damit zur heutigen Namensform „Rod an der Weil“.

Dieser Hinweis auf die Zeit der Besiedlung unserer Heimat bezieht sich nur auf den heutigen Ort und seine Entstehung. Daß in der früheren Zeit, ja, schon in den Jahrhunderten um Christi Geburt Menschen in unserer Gegend sesshaft waren, kann nicht bestritten werden. Allerdings legen von ihnen nur Namen von Flüssen, Bächen, Gebirgen und Bergen, Bodenfunde und kulturgeschichtliche Denkmäler Zeugnis ab, z. B. in der Gemarkung Rods: die Rentmauer, das Gebüch und das Wehrholz.

Als erste Territorialherren des Gebietes Rod-Hasselbach sind einwandfrei zu erkennen: die Herren Heinrich II. von Isenburg und Gerlach I. von Limburg. Als



Rentmauer

Vorbesitzer wird das St. Georgenstift Limburg vermutet. Beide, die Brüder waren, hatten zu Anfang des 13. Jahrhunderts ein umfangreiches Herrschaftsgebiet von ihrem Vater übernommen, das zunächst gemeinsam von ihnen verwaltet wurde. Ab 1232 waren sie auch im Besitz der Vogtei des genannten Limburger Stiftes und sollen sich als solche ausbaufähige Stiftsgüter in Randlagen — darunter auch Rod-Hasselbach — angeeignet haben. Um 1250 fand eine Aufteilung ihres Machtbereiches zwischen ihnen statt. Gerlach übernahm die dabei neugebildete Herrschaft Limburg, während Heinrich Isenburg zufiel. Auch unser Gebiet war schon in diese Teilung einbezogen, wie aus den von ihnen ab 1279 gegebenen Briefen (Verfügungen) hervorgeht. Hasselbach wurde dabei stärker mit Limburg verbunden, während die Rechte über Rod die Isenburger übernahmen. Die scheinbar schon längere Zeit vorher bestehende kirchliche Zusammengehörigkeit der Orte Rod und Hasselbach wurde dadurch nicht berührt.

Von fast allen Richtungen aus ist das Bild unseres Dorfes beherrscht von dem steil aufragenden Kirchberg mit seinen historischen Gebäuden: dem mittelalterlichen Pfarrhause mit seinem hohen Fachwerkaufbau und dem alten, wuchtigen Kirchturm. Schon der bloße Anblick dieser baulichen Anlage belehrt den Beschauer, daß es sich bei ihr um eine alte Stätte kirchlichen Lebens handeln muß. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn die obenerwähnten Briefe, die als erste das Bestehen einer Siedlung mit dem Namen „Rode“ bekunden, sich nicht auf den Ort selbst, sondern auf Belange seiner Kirche beziehen. Wann sich allerdings zum ersten Male gläubige Menschen in einem Gotteshaus auf diesem Berge zusammenfanden, kann niemand mit Bestimmtheit sagen und feststellen. Der älteste Nachweis über das Bestehen einer Kirche in Rod stammt aus dem Jahre 1279. Nachstehend die Übersetzung des in lateinischer Sprache abgefaßten Schriftstückes: „Die Schenkungen der Gläubigen werden deshalb in dauernden Inschriften festgehalten, damit die Freigebigkeit ihrer frommen Ergebenheit (Verehrung) durch die Sorgfalt der Schlechten nicht irgendwelche Einbuße erleide, vielmehr Gegenwärtigen wie Zukünftigen zum Spiegel der Frömmigkeit diene.

Es mögen also alle, denen gegenwärtiges Schreiben vor Augen kommt, wissen, daß wir, Heinrich, Herr zu Isenburg, gemeinsam und einstimmig mit unseren Kindern, Ludwig, Gerlach und Eberhard, sowie unseren anderen Erben, die Pfarrkirche Rod, Bistum Trier, deren Patronatsrecht bekanntlich uns gehört, dem Kloster der Quelle der Hl. Jungfrau Maria (Marienborn) Zisterzienserordens, Bistum Mainz, frei und lauter übertragen haben, um Gottes willen, damit das Werk der Gastfreundschaft und andere Werke der Frömmigkeit desto freigiebiger ausgeübt werden können. Wir wollen, daß die jeweilige Äbtissin diese Pfarrei durch geeignete Vikare versehen lasse, damit die Seelsorge keineswegs vernachlässigt werde.

Und damit nicht irgendeiner unserer Erben, was ferne sei, sich erkühne, gegenwärtige Schenkung irgendwie ungültig zu machen, Geist und Buchstaben anzufechten, veranlassen wir, daß vorliegendes Schreiben durch die Kraft der Siegel von uns und unseren vorgenannten Söhnen, Ludwig, Gerlach und

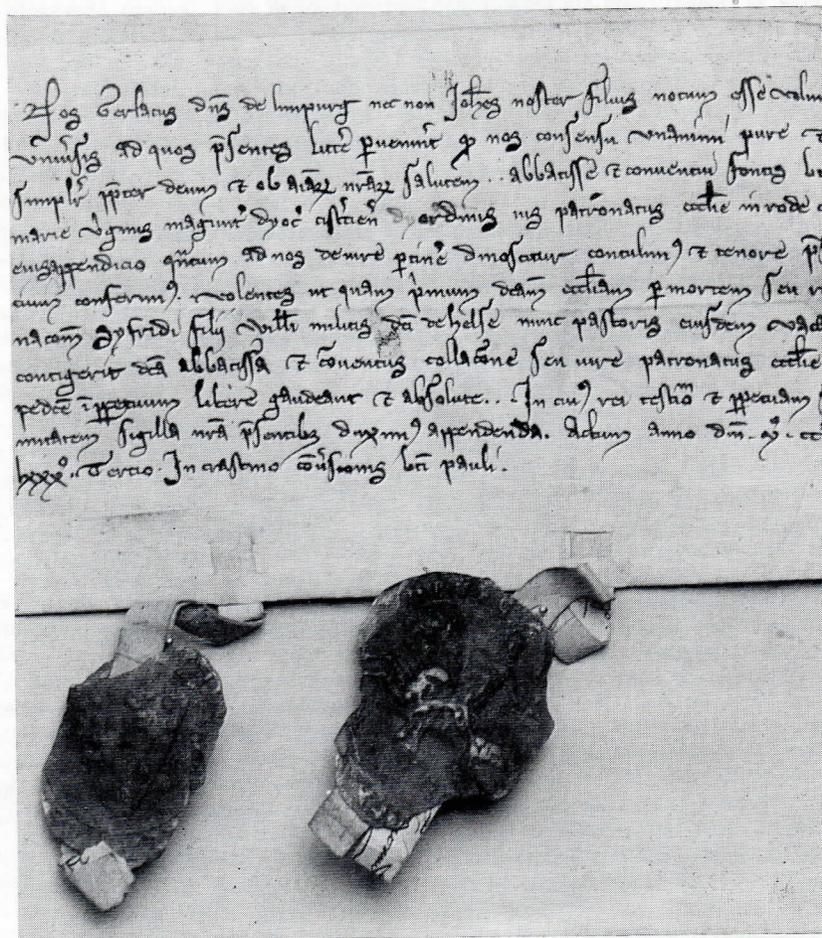
Die „Pastorey Rode et Hasselbach“ und ihre Herren

Übertragung der Patronatsrechte an das Kloster Marienborn

Urkunde aus dem Jahre 1283

Eberhard, befestigt werde. Gegeben und verhandelt zu Büdingen im Jahre der Gnade und des fleischgewordenen Worts 1279". 2)

(Ein Bild von dem Original vorstehender Urkunde an dieser Stelle zu bringen, ist aus drucktechnischen Gründen nicht möglich. Stattdessen folgt nachstehend die aus dem Jahre 1283 von Gerlach von Limburg in der gleichen Angelegenheit).



Gerlachus dñs de limburg nec non Johannes noster filius noster officium
vniuersis ad quos presens littera puenit q nos consensu vniuersi pure et
simple ppar deus et ob aiaz nrae salutem... abbatissa et conuentus fontis be
marie vrginis magunt dyoc. cisterciensis ordinis nre patronatus ecclie in vobis
emissas quibus ad nos de iure pnt dmasorau concilium et tenore p
aiaz confirm. volentes ut quibus pimus deus actibus p mortem seu vi
niam dñi filii vlti milis da de helle nre pastoris eiusdem ecclie
conuenerit da abbatissa et conuentus collatione seu iure patronatus ecclie
pede ipeorum libere gaudeant et absolute. In cuius rei testim et pparandis
mistrum sigilla nra psonalis dñi nri appendenda. Datum anno dñi m. cc.
lxxx. et octavo. In castro consensu beati pauli.

Übersetzung: „Wir Gerlach, Herr zu Limburg, sowie Johannes, unser Sohn, wollen, daß allen, zu denen gegenwärtiges Schreiben gelangt, bekannt sei, daß wir mit einmütigem Sinn, lauter und einfältig, um Gottes und des Heils unserer Seelen willen, der Äbtissin und dem Convent der Quelle der Hl. Jungfrau Maria,

Diözese Mainz, Cisterzienser Ordens das Patronatsrecht der Kirche in Rod mit Zubehör, soweit es uns rechtmäßig zuzustehen bekannt ist, übertragen haben und mit Zustimmung der Anwesenden übertragen. Wir wollen, sobald der Fall eintritt, daß die genannte Kirche durch den Tod oder Verzicht des gegenwärtigen Pfarrers Siegfried, Wilhelms Sohn, des von Helse genannten Ritters, vakant wird, genannte Äbtissin und Convent sich der Übertragung oder des Patronatsrechts der oft genannten Kirche ständig frei und unbeschränkt (unbehindert) erfreuen. Zum Zeugnis und zur dauernden Bestätigung dessen, veranlassen wir, daß Vorliegendem unsere Siegel angehängt werden.

Verhandelt im Jahre 1283, am Tage der Bekehrung des Hl. Paulus.“ 3)

Diese Urkunden sprechen nicht von der Gründung oder Erbauung der ersten Kirche in Rod, sondern verfügen bereits ihre „Inkorporation“ (Übertragung von Patronat und Kirchsatz) an das genannte Kloster, das damit das Recht und die Pflicht übernahm, Geistliche für die Pfarrstelle in Rod vorzuschlagen, wenn dieselbe frei wurde.

Die dem Geschenk beigemessene Bedeutung wird gekennzeichnet durch die große Zahl der in der Angelegenheit gegebenen Briefe. Die Übertragung wird anerkannt und bestätigt:

1297 durch den Archidiakon Gottfried von Eppstein –

1303 durch den Hofrichter von Mainz

1312 durch **Papst Clemens V.** (1305–1315)

1306 – 1307 – 1313 – 1315 – 1317 erfolgte die Übergabe des Rechtes am Zehnten und Neurodzehnten innerhalb des Kirchspiels seitens der Nachkommen (Erben) Heinrichs II. und Gerlachs I. an die Pfarrei. 4)

Außer daß uns diese fast 700 Jahre alten Belege Einblick in das damals geltende Kirchenrecht gewähren, vermitteln sie vor allen Dingen Kenntnis über die kirchlichen Verhältnisse unseres engeren Heimatgebietes zur Zeit ihrer Abfassung und erlauben uns sogar, ziemlich sichere Rückschlüsse auf die ihnen vorausgegangene Zeit zu ziehen. Die Kirche Rods befand sich bereits 1279 in der Stellung einer Pfarrkirche (ecclesia parochialis), zu der bei der Ausbildung der mittelalterlichen Kirchenorganisation, die zwischen 1000 und 1200 erfolgte, in der Regel nur die ältesten Kirchen aufgestiegen waren. Sie besaß schon „Zubehör“, das heißt ihr unterstellte Filialen – als ganz bestimmt Hasselbach (Eichelbach) – und schon 1283 tritt der Pfarrer an ihr namentlich in Erscheinung: Siegfried, Wilhelms Sohn, des von Helse genannten Ritters. Kirchenorganisatorisch war sie der Diözese Trier unterstellt, gehörte zu dessen einzigem rechtsrheinischen Archidiakonats Dietkirchen und hierin zum Dekanat Kirberg. Mit anderen Kirchspielen weilabwärts bildete das Kirchspiel Rod die Ostgrenze gegen die Diözese Mainz. Auch nach der Übertragung des Patronats und Kirchsatzes an Marienborn, Diözese Mainz, blieb die Zugehörigkeit zu Trier erhalten. 5)

Von diesem Sachverhalt aus läßt sich schließen, daß „die oft genannte“ (Urk. 1283) Kirche zu „Rode“ schon ein vermutbares Alter von mindestens 100, 200 oder noch mehr Jahren besaß, ehe ihre Existenz erstmals schriftlich bezeugt

Anerkennungen der Übertragung Abtretung der Zehntrechte

Der Zehnte von Eichelbach

ist. Das gleiche dürfte auch für das zu gleicher Zeit nachgewiesene Kirchspiel Rod-Hasselbach der Fall sein, das nach einer zwar unbelegten Mitteilung auch schon vor 1217 bestanden haben soll. 6)

In diese Pfarrei einbezogen erscheint dann auch 1339 das Gebiet von Eichelbach, dessen damaliger Inhaber — Emmelrich von Rymberck — im genannten Jahre zur Lieferung des Zehnten und Neurodzehnten zur Pfarrei Rod verpflichtet wurde. 7) Eine Abmachung in der gleichen Angelegenheit erfolgte 1410, als eine eigene Kapelle zu Eichelbach bestand. 8). Die Zehntrechte seitens Rod an den Hof bestanden dann bis zur allgemeinen Zehntablösung in unserem Kirchspiel (1843) 9) Auch die damals wohl noch sehr kleine Siedlung Cratzenbach gehörte mit größter Wahrscheinlichkeit schon zum Bereich dieses ursprünglichen Kirchspiels Rod und vermutlich auch schon der nassauische Teil Gemündens. Ungeklärt ist dagegen, wohin Emmershausen in der vorreformatorischen Zeit eingepfarrt war. Aus Äußerungen in späteren Pfarrprotokollen könnte man schließen, daß der Ort ehemals zu einem anderen Kirchspiel (Langenbach?) gehörte und erst später sein kirchlicher Anschluß an Rod erfolgte.

1326

Rod kommt mit Neuweilnau zu Nassau-Saarbrücken

Im 14. und 15. Jahrhundert gingen im Gebiet Rod-Hasselbach bedeutende, die spätere kirchliche Entwicklung stark beeinflussende, territoriale Besitzänderungen vor. Durch die Verheiratung des Grafen Heinrich II. von Neuweilnau mit Mechthild von Isenburg kam Rod 1306 als Heiratsgut zu dieser Herrschaft, die aber schon 1326 infolge Verschuldung des Grafenhauses durch die Hand Siegfrieds von Runkel zunächst pfandweise und 1405 durch Kauf endgültig in den Besitz Philipps I. von Nassau-Saarbrücken zu Weilburg überging. 10) Ein ähnlicher Vorgang spielte sich auch in der Herrschaft Limburg ab. Auch hier kam der größte Teil derselben in den Besitz der Gläubiger. Hasselbach fiel 1420 an Kurtrier, dessen Herr der Erzbischof von Trier war. Philipp von Nassau gelang es 1427, auch Eingang in Hasselbach zu erhalten, indem er 1/4 von dem ihm gehörenden Eisenbach gegen 1/4 von Hasselbach mit dem Erzbischof Otto von Trier tauschte. Damit entstand in diesen Orten die bis 1803 währende Doppelherrschaft Nassau-Trier.

Wann nun der schon genannte Pfarrer Siegfried „durch den Tod oder Verzicht“ ausschied und die Äbtissin Marienborns erstmalig das ihr übertragene Vorschlagsrecht für einen Geistlichen in Rod ausübte, ist nicht gesagt. Im Verträge von 1339 — über den Zehnten von Eichelbach — tritt „Henrich, Pfarher zu Rode“ als Vertragsschließender und Mitbesiegler auf. 11) 1410 wird Peter als Pfarrer von Rod genannt. In der Zwischenzeit war wohl noch der eine oder andere Pfarrer in Rod tätig, doch konnten keine namentlich ermittelt werden. 1460 erfolgte auf Vorschlag Marienborns die Einweisung des Pfarrers Volperden Krossen aus Büdingen auf die Pfarr zu Rod anstelle des hier verstorbenen Johannes Muller (Müller?) aus Aldenwilnaw (Altweilnau). 12) 1496 verstarb Krossen nach 36jähriger Dienstzeit in Rod. Sein Nachfolger war bis 1506 Heinrich Beldersheim aus Büdingen. 13) Anschließend bis 1520 amtierte hier Johann Beldersheim, der vermutlich ein Verwandter des Vorgenannten war. Hch. Beldersheim ging von Rod nach Büdingen zurück und soll dort am 18.



August 1531 als „Ketzer“ gestorben sein. Ab 1520 hatte Jean Hell das hiesige Pfarramt inne, der später unter der Bezeichnung „Semi papista et semi Lutheranus“ in die nassauische Kirchengeschichte einging.

Während der langen Amtszeit Kroßens in Rod erfolgten einige wichtige Änderungen und Neuerungen.

1476 fand die Verlegung der Kirchweihe vom Sonntag von Mariä Himmelfahrt auf den Tag des heiligen Erzengels Michael statt. Wenn auch ein Grund für diese Maßnahme nicht genannt ist, so kann doch aus den vom Weihbischof daran geknüpften Vergünstigungen für die Kirche erkannt werden, daß besondere Beweggründe hierzu maßgebend waren. Der ausführliche Text des weihbischoflichen Schreibens soll deshalb hier nicht vorenthalten werden:

„Wir, Hubert, von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden Bischof von Azotus, des ehrenwürdigen Vaters und Herrn in Christus, Herrn Johannes Erzbischof von Trier Generalvikar in priesterlichen Diensten, ewiges Heil im Herrn! Die fromme Mutter Kirche, besorgt um das Heil der Seelen, ist gewohnt, die Verehrung der Gläubigen durch einige besondere Vergünstigungen wie Lossprechungen und Ablässe zum schuldigen Dienst einzuladen, den sie Gott und den zu seinen Ehren errichteten Gotteshäusern (heiligen Gebäuden) zu leisten haben, damit, je häufiger das christliche Volk dort zum Erleben der Gnade des Erlösers zusammenströmt, es desto schneller Vergebung seiner Sünden und Freuden erlangt.

Da wir von frommen Bitten der Christgläubigen des Dorfes Rode dieseits dem Ufer der Weil angetrieben wurden, den Tag der Weihe, der auf den Sonntag vor dem Fest Mariä Himmelfahrt fällt, auf das Fest des heiligen Erzengels Michael zu verlegen, stimmen wir, uns frommer Weise darauf einlassend, solcher Verlegung auf den Tag des heiligen Michael zu. Wir fügen hinzu, daß wir allen

**Verlegung der Weihe der Kirche
auf den St. Michaels-Tag**

wahrhaftbekennd und zerknirscht Büßenden, die am Tage des heiligen Michael selbst, oder auch an den Festen unseres Herrn Jesus Christi, als da sind Weihnachten, Beschneidung, Epiphania, Gründonnerstag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam und ferner an allen Sonntagen, weiterhin an jedem Fest der Jungfrau Maria, am Fest aller Heiligen und am Fest der Schutzheiligen der Kirche wie bei ihren Altären, deren Weißen wir durch gegenwärtige Urkunde ebenfalls auf die Weiße der Kirche verlegen, fügen wir aber hinzu, daß wir denen, die aus Anlaß der Verehrung, des Gebets oder der Wallfahrt jährlich zur genannten Kirche pilgern oder die zu den Büchern, Meßgewändern oder anderen Kleidungsstücken der Priester oder auch zu dem Baufonds der Kirche und ihren Erfordernissen hilfreich die Hände öffnen oder die ferner bei Gesundheit oder am Ende ihres Lebens der genannten Kirche etwas ihres Vermögens schenken, oder die weiterhin beim dreifachen Läuten der Morgen- und Abendglocke siebenmal den englischen Gruß sprechen, und zwar in eifriger Weise, oder schließlich wer beim Versehgang und der letzten Ölung begleitet (den Priester), so oft sie Vorgenanntes oder etwas der Vorgenannten machen, wir fügen also hinzu, daß wir aus der Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus, seine Vollmacht bekundet barmherzig im Herrn 40 Tage Ablass der ihnen auferlegte Strafen gewähren, indem wir frühere Ablässe bestätigen, bestimmen wir, den Tag der Kirchweiße stets am Tage des heiligen Michael zu feiern.

Zur Bekräftigung und zum Zeugnis alles Voranstehenden haben wir die Befestigung unseres bischöflichen Siegels veranlaßt.

Gegeben 1476 – November 18. 14)“

Mit dieser weihbischöflichen Urkunde wurde die Kirche zu Rod „St. Michael-Kirche“ und damit in die Reihe der Gotteshäuser des gleichnamigen Patroniums aufgenommen. 15)

Wenn, wie schon gesagt, der eigentliche Grund für die „Bitten der Christgläubigen des Dorfes Rode diesseits dem Ufer der Weil“, die scheinbar noch über das Erbetene hinaus erfüllt wurden, leider nicht in Erfahrung zu bringen war, so darf man doch vielleicht daraus schließen, daß es sich hierbei nicht nur um eine bloße Verschiebung des Kirchweihetages handelte, sondern man mit dieser Maßnahme der Kirche Mittel für die dringenden Bedürfnisse an die Hand zu geben versuchte – sollten es abgeschlossene oder in Aussicht genommene bauliche Veränderungen, größere Reparaturen, bessere Innenausstattung oder dergleichen mehr gewesen sein? Jedenfalls scheint es so, daß die Kirche diese ihr damit zugeordnete Stellung (Wallfahrtskirche) vorher wohl nicht einnahm und die ihr verliehenen Rechte (Vergünstigungen) vor her nicht besaß.

Im engsten Zusammenhang hiermit stehen wohl auch folgende wieder zur Kenntnis gelangte Dokumente und Hinweise.

Am 29. Sept. 1486 (10. Jahrestag der Weiße auf St. Michael) übereignen Ortt von Landeck und seine Frau Else testamentarisch der Pfarrkirche zu Rod uff der Wynl ihre Wiese in der Roder Gemarkung, genannt die „Suelnhardt“. Mit ihrem Ertrag von 4 Gulden Zins wurde die Kirche mit allsonntäglicher Messe

**Messe-Stiftung
durch Ortt Landeck und Frau**

ausgestattet, da das Amt bis dahin nur an jedem 2. Sonntag vollbracht wurde.
16) Noch heute ist diese Wiese im Pfarrland vorhanden.

Auf einen Brief gleichen Datums wies Pfarrer Wilhelm Hell in seinem Protokoll 1643 hin: „Es ist ein Pergamentbrief alhier vorhanden, mit zwei angehängten Siegeln, das eine der Äbtissin Adelheid, das andere des Pfarrers Kroßen, damals zu Rod, die Meß belangend, datiert auf Michaelis 1486, darin sich die Äbtissin eine „Collatriam“ der Pfarr zu Rod nennt.“

Noch lange Zeit wurden die Gottesdienstbesucher an die der Kirche zu Rod besonders zugetane Familie von Landeck durch eine Gedenktafel erinnert. Im gleichen Pfarrprotokoll heißt es:

„Vor der Cantzel zur linken handt, hengt ein adelich wappen, uf einer höltzeren tafelf gemahlet, (es folgt die Beschreibung des Wappens) hat eine runde über schrift, lautet alBo:

Anno Dm. MDXXI (1521) DES FERDEN DAGS DES MANETS OCTOBRIS STARB DER EDLE JOHAN V. LANDECK DEM GOT GNEDICK SEIN WOLLE.“ 17)

Leider sind diese „alten monumenta“, von denen 1634 berichtet wird, nicht mehr vorhanden.

In der nun folgenden Reformationszeit kam es im Gebiet des Kirchspiels Rod-Hasselbach, auf Grund der in den vorausgegangenen Jahrhunderten entstandenen territorialen Besitzverhältnisse, zu starken Spannungen und Differenzen zwischen den beiden zuständigen Landesherren, nämlich Philipp III. von Nassau-Saarbrücken einerseits und dem Kurfürst-Erbbischof Johann III. von Trier andererseits. (Siehe oben bei (10)!

Graf Philipp, der selbst schon früh Anhänger der neuen Lehre geworden war, ordnete 1525 die Durchführung der Reformation in seiner Grafschaft an, die aber im Kirchspiel Rod-Hasselbach wegen der darin bestehenden Doppelherrschaft auf besondere Schwierigkeiten stieß, so daß die neue Lehre in Rod Fuß fassen konnte, aber in Hasselbach nicht. Dieser glaubensmäßigen Aufspaltung folgte aber keine in kirchenorganisatorischer Hinsicht, sondern Hasselbach blieb bis auf weiteres Filiale der Pfarrei Rod. Also: 1. Kirchspiel mit 1 Pfarrer, aber 2 Konfessionen und 2 Landesherren. Wahrlich, für den damaligen Geistlichen Johann Hell gewiß nicht leicht, die Art und Weise zu finden, wie er künftig seinen Amtspflichten in einem solchen Kirchspiel gerecht werden sollte.

Er sowohl als alle ev. Pfarrer mußten bei der Durchführung der Reformation durch den Wegfall einer Anzahl Kirchengefälle schon starke Einbußen an ihrem Einkommen hinnehmen. Hätte Hell nun Hasselbach aufgegeben, so wäre ihm auch der Zehnte dieses Ortes entzogen worden, was abermals den Verlust eines größeren Teiles seines Einkommens bedeutet hätte. Damit wäre die Existenzgrundlage der Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet gewesen und hätte ihn in eine wirtschaftliche Notlage gebracht.

So entschied er sich denn, durch die Verhältnisse in seinem Kirchspiel ge-

Spaltung des alten Kirchspiels z. Zt. der Reformation

Revision im Kirchspiel durch Stroß

Anno 1422 revocatus est per me Johann Hell

zwungen, in Rod evangelischen Gottesdienst zu halten und in seinem Filialort Hasselbach die Messe zu lesen, „semi papista et semi lutheranus“ zu sein, was hier wie dort zunächst keinen Anstoß erregte. (18)

1536 schickte Graf Philipp, der vorwiegend in Neuweilnau residierte, seinen Hofprediger Stroß (der sich auch Romanus nannte) mit dem Auftrag aus, in den Kirchen seiner Landesteile zu erkunden, inwieweit seine erlassene Kirchenordnung von den Geistlichen befolgt wurde. Des Kirchenrevisors Weg führte auch nach Rod.

Hier erfuhr er, daß sich der Pfarrer zwar in Rod nach der Weilburger Kirchenordnung richtete, in Hasselbach aber nach den Anordnungen Triers amtierte. Von den von Stroß abgefaßten Revisionsprotokollen fand das von Rod an der Weil besondere Beachtung. Es lautete:

„Da ist ein pfarher, der wirdt gezwungen, zu beyden achseln zu tragen, das ist, zu Hasselbach eyn papist und zu Rod eyn Evangelischer zu seyn. Dem hab ich gesagt, das er sich entweder an beyden orten an das Evangelii halt oder verlaß Haselbach. Wölt gern, das mans bey dem bescheyde ließe, das nit heud oder morgen aus der zweyspeltigen predig etwan eyn unglück entstünde. Den Gott hat keyn wolgefallen an denen, dye zu beyden seyten hynken, wye man aus des propheten Helae (Elias) merkt am (I.) buch der könige am XVIII capit., an welchen er dan gefallen hat, dem pflegt er unglück genug zuzuschicken, wye man am genannten capitel vernimpt. Nun der pfaff hat mir verheißten, er wöl sich halten, wye ich ym bevolen hab. Dazu gesagt, er hab alweg eyn groß unwyln an der zweyspeltig predigt gehabt, sey aber dazu genötigt worden.“ (19)

Aus dem Bericht geht hervor, daß des Pfarrers Rechtfertigung mit dem Hinweis auf die besondere Zwangslage, aus der heraus er gehandelt hatte, anerkannt wurde. Aber er erhielt auch die Weisung, künftig entweder beide Orte in evangelischer Weise zu betreuen oder Hasselbach zu verlassen. Hell entschied sich für letzteres, indem er selbst Hasselbach nicht mehr bediente, sondern für den seelsorgerischen Dienst daselbst einen Messepriester auf eigene Kosten bestellte. (20) Damit hatte sich aber auch Pfarrer Hell selbst endgültig zur lutherischen Lehre und als deren künftiger Diener bekannt. Ein Entschluß, den er durch seine Verehelichung, die erstmals 1539 erwähnt wird, bekräftigte. (21) Somit war er der Pfarrer, der als erster eine Frau ins Pfarrhaus zu Rod heimführte, welchem er 1522 durch die Fachwerkaufstockung auf den viel älteren unteren Stockwerken sein heute noch so imposant wirkendes Bild verliehen hatte. (Siehe Abschnitt: Pfarrhaus!)

Anscheinend waren Pfarrer Hell und auch Graf Philipp der Auffassung, daß mit der Sonderreglung für Hasselbach die Differenzen mit dem Erzbischof Johann von Trier ausgeglichen seien. Auch den Hasselbacher Zehnten glaubten sie, für Rod zur Besoldung des Messepriesters gesichert zu haben. Dem war aber nicht so, wie Philipp durch ein an ihn gerichtetes Schreiben des Erzbischofs vom 26. 8. 1537 zur Kenntnis nehmen mußte. Er stritt dem Grafen das Recht ab, weder in Hasselbach noch in Rod und anderen Orten, „so weith

die unnsers Erzstift Chrysam von alters begriffit“ (zur Erzdiözese Trier gehörend), in religiösen Dingen Neuerungen einzuführen. Der Kurfürst berief sich dabei auf alte Verträge, welche die Zusicherungen seitens der Vorfahren Philipps an Trier enthielten, daß weder sie noch ihre Nachkommen Neuerungen in Glaubenssachen vornehmen würden. Bezüglich der Angelegenheit im Kirchspiel Rod-Hasselbach entschied er: der Pfarrer von Rod könne bei seiner „presentation und gerechtigkeit“ (bei Amt und Einkommen) verbleiben, wenn in Hasselbach und Rod alles beim alten, d. h. alles katholisch bliebe. (22) Letzteres war durch die erfolgte Entscheidung Hells überholt. Trier stellte nunmehr selbst einen Priester in Hasselbach an und überwies ihm den dortigen Zehnten als Einkommen. Inzwischen hatte auch Hell die jährliche Zahlung der 14 Gulden Rente an das Kloster Marienborn (Inhaber des Patronats von Rod) eingestellt, wie aus einem Brief der Äbtissin des Klosters vom „Sampstag nach dem sonntag inn dem jare als man czelett XCV XXXXIII“ (1543) zu erfahren ist. Äbtissin Wandula, Gräfin von Wertheim, bittet darin um Zahlung der „Suma 84 guldenn ußstans“ für „sechs jare“ wegen der „phare zu Rodt uff der Wylauwe.“ (23)

Philipp bestritt das Vorhandensein solcher Verträge, auf die sich der Erzbischof bezog, wenigstens seien keine zu finden und wenn, so seien sie für diesen Fall gegenstandslos. Er war nicht gewillt, sich den Forderungen Johans zu fügen. Der nun fortgeführte Schriftwechsel zwischen den beiden Gegnern sowie eine mündliche Verhandlung zwischen Abgesandten beider Seiten, die hier nicht ausführlich dargestellt werden können, führten zu keiner Annäherung der Standpunkte oder gar zu einem befriedigenden Ergebnis. Der Graf mußte erkennen, daß er ohne eine starke Hilfe nicht zum Ziele kam, entschloß sich deshalb, dem Schmalkaldischen Bund (Schutz- und Trutzbündnis der evang. Fürsten) beizutreten und erhoffte von dieser Seite aus eine wirksame Unterstützung gegen den Kurfürsten.

Es gelang ihm auch, das Oberhaupt des Bundes, den Landgrafen Philipp von Hessen, zu bewegen, sich der Rod-Hasselbach Angelegenheit anzunehmen. Mit einem entsprechenden Schreiben wurde der Erzbischof aufgefordert, die Rechte Philipps zu respektieren und den Streit um Rod-Hasselbach zu beenden. Trotz der in dem Schreiben enthaltenen versteckten Drohung, notfalls die Waffen des Bundes sprechen zu lassen, blieb der Kurfürst unnachgiebig. Nur er und nicht Philipp sei auf Grund der vorhandenen Verträge im Recht – war seine Antwort. Weitere Versuche des Grafen, den Bund zur Erledigung der Angelegenheit einzuschalten, waren erfolglos. (24)

Fast vier Jahre ergebnislosen Verhandeln waren verstrichen, bis eine Wende zu seinen Gunsten eintrat. Zwei Ereignisse kamen ihm zu Hilfe: Mitte des Jahres 1540 starb Erzbischof Johann III. und es gelang ihm, den für ihn in dieser Sache so wichtigen Patronat der Kirche zu Rod zu erwerben.

Johann IV., nachfolgender Kurfürst und Erzbischof von Trier, erwies sich zu Verhandlungen mit Philipp bereiter. Sie begannen zunächst auch wieder auf schriftlichem Wege, konnten aber anläßlich des Zusammentreffens der beiden auf dem Reichstage zu Speyer 1544 mündlich fortgesetzt werden. Wenn auch

Der Streit zwischen den beiden Landesherrn des Kirchspiels

Erwerbung von Patronat und Kirchsatz durch Philipp III

hierbei wieder seitens des Erzbischofs auf die bestehenden alten Verträge verwiesen wurde, so kam es doch schließlich in der Rod-Hasselbach-Angelegenheit zu einer Übereinkunft. Trier gestand zu, daß der Hasselbacher Zehnte wieder nach Rod gehen sollte, wenn Philipp für die katholische Betreuung dieses Ortes Sorge trug, und daß es in Rod bei der einmal erfolgten Neuerung verblieb.

Unmittelbar danach erfolgte dann die schon erwähnte Erwerbung von Patronat und Kirchsatz durch Philipp vom Kloster Marienborn für 300 Gulden bzw. einer jährlichen Zahlung von 14 Gulden Zins durch die Kellerei Bingenheim. Die Möglichkeit der Ablösung des Kapitals zu einer späteren Zeit wurde vorbehalten. (25)

Den Grafen scheint es keine allzu große Mühe gekostet zu haben, das Kloster zu der Übergabe der genannten Rechte zu bewegen, ohne deren Besitz ihm eine Klärung der kirchlichen Verhältnisse im Bereich Rod-Hasselbach nicht möglich gewesen wäre.

Leider ist es nicht möglich, den gesamten Text der Übertragungsurkunde hier wiederzugeben, aber der erste und wichtigste Teil soll nicht vorenthalten werden:

„Wir Wandula, geborene Grävin zu Werthaim, Abbatissin und Convent gemeinlich des Closters Marienborn, Cistertienser Ordens, Meintzer Bistums, bekennen und thun kundt hiermit ofentlich, nachdem weilund die Wohlgeborene Herrn, Herr Heinrich von Ysenburgk, auch Gerlach, Herr zu Limpurgk, auß sonderlicher Andacht, Lieb und Neigung, so die selbige zu unserem Closter und Gotzhauß gehabt und getragen das Jus patronatus oder Kirchensatz und Verleyhung der Pastorey zu Rode auf der Weilin, sampt allen Rechten und Zugehörungen gemeltem unserm Closter lauterlich um Gotzwillen übergeben und zugestellt (Urk. 1279 + 1283), welche Donation und Übergabe volgendts durch Papstliche Heiligkeit, auch der Zeit ein Archidiaconium zu Trier als Diocesan und Ordinarium confirmiert und bestetigt worden (Urk. 1297 + 1312 - siehe oben!), darauf auch unsere Vorfahren in gewehr komen, und also von Zeit an beschehener Donation daran ongehindert blieben, aber in diesen gefehrlichen und geschwinden Zeiten und unsern Nachkommen solche Pastorey mit tuglichen und geschulden Personen oder Pastoren, welche die gemelte Pastorey nach christlicher Einsatzung und Ordnung mit Predigen, göttlichen Ambten und Sacramenten versehen und dem Pfarrvolk nützlich und treulich vorstehen, auch dasselbig in guter Übung und Zucht halten und lernen mögten, hochbeschwerlich, also daß wir und unsere Nachkommen die Versehung gemelter Pastorey on mercklichen und beschwerlichen Abbruch und Ringerung unsers Closters jerlicher Nutzung und Einkommens mit thun können noch mögen, sondern das dadurch unser Gotzhauß zu Verderben komen mögte. Damit dann solichem Schaden begegnet, und vorkommen möcht werden, haben wir, doch mit keinerley List, Betrug oder simonischem Laster hindergangen, oder datzu bewegt, sondern mit gutem Rath, Wissen und Vorbeachtung der Wohlgeborenen Herrn Reynhardts und Herrn Anthonien des Jüngerer von Ysenburg, Graven zu Büdingen, Gebrüder, unserer Stift-Schutz-

und Schirm-Herrn, auch obangezeigter Ursachen halben das vorgemelt Jus Patronatus oder Kirchensatz der Pastorey Rode auf der Weiln gelegen mit aller seiner Ein- und Zugehörigen, Guetern, Zehenden, Zinsen, Renten und Gülten einer freyen, ewigen, onwidderrufflichen Donation und Übertragung ... erheblich übergeben und zugestellt ... dem Wohlgeborenen Herrn Philippsen Graven zu Nassau und Sarbrücken ...“ (Es folgen nun die Bedingungen der Übernahme, die schon oben kurz genannt wurden). (26)

Ausstellung und Besiegelung der Urkunde waren am 26. Juni 1544 erfolgt. Schon am 15. Juli bestätigte Philipp die Übernahme von Patronat und Kirchensatz, erkannte die Bedingungen schriftlich an (27) und erteilte seiner Kellerei Bingenheim Anweisung zur Zahlung der jährlichen Zinsen (14 Gulden) an das Kloster. Die Schuldverschreibung ging nach Auflösung des Klosters (Mitte der 1550er Jahre) an die Schutz- und Grundherren — die Grafen von Isenburg — zurück, deren Vorfahren Jahrhunderte vorher das Kloster damit beschenkt hatten. 1559 starb Philipp, und seine Nachfolger hatten 1612 von dem ausbedungenen Recht der Ablösung noch keinen Gebrauch gemacht, denn im genannten Jahre beschenkte Heinrich von Isenburg seinen Sohn Wolfgang Ernst mit der noch ausstehenden Forderung und den daraus fällig werdenden Renten (28).

Die aus dieser Erwerbung resultierenden Rechte verschafften nunmehr Philipp die Möglichkeit, die kirchlichen Verhältnisse in der Pfarrei Rod/Hasselbach zu ordnen. Der Vereinbarung mit dem Erzbischof folgend, für eine katholische Betreuung der Einwohnerschaft Hasselbachs zu sorgen, bestellte er für diesen Ort den Priester Daniel von Eisenbach als selbständigen Pfarrer auf Lebzeiten. Als Besoldung wies er diesem zu: den kleinen Zehnten von Hasselbach, den Zehnten von „wüsten rode bis an das marckgelende“, den Zehnten von Eichelbach, soweit dessen Land zum Bezirk Hasselbach gehörte, von dem großen Fruchtzehnten in Hasselbach 3 Malter Korn. Dazu kamen noch 12 Gulden in bar. (29)

Hierzu zwei Einträge aus der Kellereirechnung:

„Item als die pharhe zu Hasselbach kein pherner gehabt han ein junge paffen weyhen lassen und dem paffen von Isenbach geben die phar (Hasselbach).“ (30)

„Item dem pherner zu Hasselbach gibt my g/H (gnäd. Herr) jars wie sein presentaria held . . . XII (12) gulden.“ (31)

Damit war die mindestens 300 Jahre alte kirchliche Verbindung der beiden Orte gelöst und eine selbständige Pfarrei Hasselbach entstanden.

Eine Besonderheit der Bestallungsurkunde des Priesters Daniel soll hier noch erwähnt sein. Sie trug zur Bekräftigung das von Daniel erbetene adelige Siegel seines guten Freundes Hermann von Cölln, der 1545 das in Rod an der Weil gelegene herrschaftliche Haus mit den dazugehörigen Gütern für 500 Gulden von Graf Philipp III. käuflich erworben hatte. (32)

Ob nun Johann Hell das für sein Kirchspiel so ereignisreiche Jahr in Rod erlebt hat, kann nicht genau ermittelt werden. Jedenfalls muß sein Weggang

Hasselbachs erster Pfarrer

um diese Zeit erfolgt sein, denn zwischen 1520 und 1545 hat in Rod kein Pfarrerwechsel stattgefunden, und 1548 hatte Pfarrer Latomus das Amt inne. Zu Hell und seiner Handlungsweise sei abschließend noch einmal herausgestellt, daß es nur die Sorge um die wirtschaftliche Grundlage der Pfarrei und damit auch um die seinige war, die ihn zum „hyncken zu beyden seyten“ gezwungen hatten. Ferner sei zu seiner Entlastung auch darauf verwiesen, daß er nicht der einzige Geistliche der damaligen Zeit war, der sich auf diese Weise aus der nicht selbstverschuldeten Zwangslage herauszuwinden suchte. Auch andere Pfarrer, in deren Amtsbereich gleiche oder ähnliche Verhältnisse bestanden, hatten den gleichen Weg beschritten (z. B. Garbenheim bei Wetzlar. Breithardt, Lipporn u. a. (33). Nur die beiderseitig unnachgiebige Haltung der streitenden Parteien und die dadurch bedingte Unmöglichkeit zu einer Klärung der Angelegenheit zu gelangen, veranlaßte die Einschaltung der Hohen Politik, womit der Fall Rod-Hasselbach ins Blickfeld einer so breiten Öffentlichkeit geriet.

Die Zeit des Interims

Die mit vorstehend aufgezeigter Regelung eingetretene Ruhe war aber nur von kurzer Dauer. Das 1548 erlassene Augsburger Interim, nach dessen Bestimmungen alle evangelisch gewordenen Gebiete und Geistlichen bis zu einem einzuberufenden Konzil zum katholischen Glauben zurückgekehrt sein sollten, brachte auch hier wieder einen Rückschlag und neue Unruhe. Trotz Androhung, bei Nichtbefolgung aus dem Amt verwiesen zu werden, blieb der größte Teil der evangelischen Pfarrer beständig, doch einige wurden auch wankend. Zu letzteren gehörte auch der schon genannte Latomus, damaliger Inhaber des hiesigen Pfarramtes. Durch Zureden des Weilburger Superintendenten Goldwurm blieb er schließlich doch standhaft, aber man nahm ihn doch von Rod weg und übertrug ihm die weniger gefährdete Pfarrei Neukirchen bei Wetzlar. (34). Etwa zur gleichen Zeit gab auch der Priester Daniel wieder die ihm übertragene Pfarrstelle Hasselbach auf. Hier waren allerdings andere Gründe maßgebend, deren Erörterung hier überflüssig erscheint. (3). Damit waren beide Pfarrstellen wieder frei und neu zu besetzen. Philipp entschloß sich nun, was mit seiner bis dahin gezeigten Einstellung nicht im Einklang stand, für beide Orte wieder nur einen Pfarrer zu bestellen, der beide nach Trierer Ordnung (kath.) zu betreuen hatte: Laurentius Seluwendig. (36). Was Philipp dazu bewog, ist nicht ersichtlich. Hatte er keinen evangelischen Pfarrer für Rod, oder wollte er mit dieser Maßnahme den Anschein erwecken, auch er habe sich dem Interim gefügt, oder lag etwa noch ein anderer Grund vor? Der Erzbischof jedoch verweigerte die Anerkennung des Pfarrers für den kirchlichen Dienst in Hasselbach, da derselbe „ordentlicher weis nit noch qualificiert ist (noch nicht geweiht war), denen von Haselbach die hailigen Sacramenta, ob er schon solchs thun wolle, als wir doch nit glauben mögen, zu raychen unnd zu ministrieren.“ (37). Er hatte aber auch keinen anderen, den er benennen konnte, denn auch auf katholischer Seite war starker Mangel an Priestern eingetreten. So mußte es zunächst bei der Entscheidung von Philipp verbleiben.

Endgültige Trennung der beiden Orte

1552 trat die Wende ein. Durch den Sieg des Kurfürsten von Sachsen mußte das Interim zurückgezogen werden. Viele der evangelischen Geistlichen, die

außer Landes gegangen waren, kehrten nun zurück und konnten ihre verwaisten Pfarrämter wieder übernehmen. Rod bekam jetzt seinen evangelischen und Hasselbach seinen katholischen Pfarrer, womit die kirchliche Trennung der beiden Orte nunmehr endgültig vollzogen war.

Von 1552 bis 1574 amtierten in Rod vier Geistliche in nachstehender Reihenfolge: Melchior Mutianus, Theodoricus, Arnoldus Pistorius, Vincentius Magirus. centius Magirus.

Die zweite Hälfte des Reformationsjahrhunderts verlief in Nassau-Weilburg und damit auch in unserem Kirchspiel ruhiger als in manchem der angrenzenden Gebiete. Weder der von Westen vordringende Calvinismus noch die Gegenreformation brachten hier neue Unruhe. Lediglich von dem zuletzt genannten Pfarrer ist berichtet: apostata ad Calvinistas deflex 1574 (Abgefallener – zum Calvinismus übergetreten). (38).

Waren diese Pfarrer mit nur kurzen Dienstzeiten in Rod tätig, so waren die der Nachfolger von bedeutend längerer Dauer: Daniel Neurath von 1574 bis 1595 und Conrad Heisterus anschließend bis zu seinem Tode 1608. (39). In ihre Zeit fiel vor allem die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse und des christlich-evangelischen Lebens innerhalb des Kirchspiels nach den Grundsätzen der nass.-weilb. Kirchenordnung, die 1576 erlassen, 1609 auf alle nassau-walramische Gebiete ausgedehnt und 1617 mit einigen Abänderungen erneuert wurde. (40).

Eine bedeutende, mit der Kirche eng verbundene kulturelle Einrichtung im Kirchspiel Rod wurde ebenfalls gegen Ende jenes Jahrhunderts ins Leben gerufen: die Kirchspielschule, die fast 300 Jahre hindurch bestand.

1608 übernahm Conradus Fliccius (Konrad Flick) die Pfarrstelle in Rod. Wegen seiner besonderen Verdienste beim Aufbau des Schul- und Kirchenwesens in Nassau-Weilburg und an anderen Orten, sei hier ein kurzer Überblick über seine Tätigkeit gegeben: 1572 in Michelstadt geboren, in Marburg studiert, 1597–1600 Rektor zu Weilburg, anschließend Rektor und Prediger in Oberursel, von dort 1604 durch die Gegenreformation vertrieben, wieder Rektor zu Weilburg, wegen Kränklichkeit aus dem Schuldienst ausgeschieden, wird ihm die Pfarrstelle in Rod übertragen, 1617 geht er als Pfarrer und Rektor nach Usingen, wo er 1623 stirbt und in der dortigen Kirche bestattet wird.

Nach der geltenden Kirchenordnung waren die Pfarrer gehalten, „die Getauften, Confirmierten und ehelich Zusammengegebenen“ sowie die Verstorbenen in einem besonderen Buche (Kirchenbuch) zu verzeichnen. Schon im ersten Jahre seines hiesigen Pfarrdienstes begann Flick mit den geforderten Aufzeichnungen für sein Kirchspiel. Ein Verzeichnis aller im ehemaligen Reg.-Bez. Wiesbaden geführten Kirchenbücher zeigt, daß das hiesige bezüglich seines Alters innerhalb des heutigen Kreises Usingen an 1. und im Reg.-Bez. an 23. Stelle steht. (41). Dem ältesten Band des Kirchenbuches ist die „Series Pastorium“ (Reihe der Pfarrer), die seit der Reformation bis 1608 in Rod tätig waren, vorangestellt. Sie beginnt mit: „Primus fuit semi-papista et semi-

Gründung einer Kirchspielschule in Rod

Erstes Kirchenbuch